

An die Anlagenbetreiber

im Stromverteilungsnetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Neubrandenburg, 30.07.2015

**EEG-Umlage für die Eigenversorgung:
Informationen zu einer neuen gesetzlichen Aufgabe von Verteilernetzbetreibern der allgemeinen
Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie heute über eine neue Aufgabe, die der Gesetzgeber den Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung (VNB) zugewiesen hat. Anknüpfungspunkt ist die EEG-Umlage, die seit dem 01.08.2014 grundsätzlich auch für die Eigenversorgung mit Strom anfällt. Bestimmte Sachverhalte sind von der grundsätzlichen Umlagepflicht jedoch auch ausgenommen, so bspw. die bestandsgeschützten Eigenversorgungen.

Wer die EEG-Umlage von den Eigenversorgern einzuziehen hat, regelt inzwischen die neue Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV). Danach ist entweder der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder der VNB für die Erhebung verantwortlich. Die AusglMechV gibt darüber hinaus Einzelheiten zur Abwicklung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung vor, etwa zu unterjährigen Abschlagszahlungen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen gerne unverbindlich und überblicksartig wesentliche Punkte unserer neuen Aufgabe skizzieren. Zudem haben wir am Ende des Schreibens eine Bitte an Sie formuliert.

I. Hintergrund der Neuregelung in der AusglMechV

Eine wesentliche Neuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) betrifft die Eigenversorgung mit Strom. Sie ist seit dem 01.08.2014 grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 61 EEG 2014). Allerdings sind in der erwähnten Vorschrift auch Fallkonstellationen beschrieben, in denen ausnahmsweise keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten ist. In diesem Zusammenhang sind die ÜNB nach dem EEG 2014 berechtigt, die EEG-Umlage unmittelbar von den Eigenversorgern zu verlangen. Einzelheiten, die das Abwicklungsverhältnis zwischen dem jeweiligen ÜNB und dem Eigenversorger betreffen, regelt das EEG 2014 mit Ausnahme einer jährlichen Meldepflicht (vgl. § 74 Satz 3 EEG 2014) jedoch nicht.

Stattdessen durfte die Bundesregierung nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 mit Zustimmung des Bundestages in einer Rechtsverordnung bestimmte Änderungen und Ergänzungen zu § 61 EEG 2014 normieren. Danach können insbesondere die VNB, an deren Netz die jeweilige Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, in Eigenversorgungssachverhalten in die Abwicklung der EEG-Umlage einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen in den §§ 7 bis 9 sowie 11 AusglMechV geschaffen.

II. Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage

Nach den neuen Zuständigkeitsregelungen in der AusglMechV ist entweder der ÜNB oder der VNB für die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

In bestimmten, gesetzlich abschließend geregelten Fällen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unter den ÜNB – allein derjenige ÜNB zuständig, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird (vgl. § 7 Abs. 1 AusglMechV), nämlich:

- bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2014 begrenzt ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder
- in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014.

Soweit keiner dieser Sachverhalte zutrifft, ist damit allein der VNB zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.

Außerdem können ÜNB und VNB – in Abweichung der gesetzlichen Zuständigkeit – eine abweichende Zuständigkeitsverteilung vereinbaren.

Da Ihre Erzeugungsanlage – wovon wir derzeit ausgehen – unmittelbar oder mittelbar an unser Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, wären damit wir im Falle einer **umlagepflichtigen Eigenversorgung** – ausgenommen wären bspw. bestandsgeschützte Eigenversorgungen oder Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner 10 kW mit einer selbstverbrauchten Menge bis zu 10.000 kWh pro Jahr – für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, soweit **keine ÜNB-Zuständigkeit** eingreift.

III. Erhebung der EEG-Umlage

Im Falle einer **umlagepflichtigen** Eigenversorgung und der Zuständigkeit unseres Hauses sind wir unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vom Eigenversorger monatlich angemessene Abschläge zum 15. Kalendertag für den Vormonat zu verlangen (vgl. § 7 Abs. 3 AusglMechV). Über das „Ob“ und das „Wie“ möglicher Abschläge werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände entscheiden.

Der Gesetzgeber räumte dem erhebungszuständigen VNB zudem die Möglichkeit ein, abweichend von § 33 Abs. 1 EEG 2014 unter bestimmten Voraussetzungen mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG aufzurechnen. Auch insoweit werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände eine Entscheidung treffen.

In der Praxis wurde bei den Eigenversorgern in den zurückliegenden Monaten keine EEG-Umlage erhoben. Für die Übergangszeit vom 01.08.2014 bis 31.05.2015 gab nun der Gesetzgeber in der AusglMechV vor, dass der umlagepflichtige Eigenversorger ab dem 01.07.2015 zahlungsverpflichtet ist (vgl. § 11 Abs. 1 AusglMechV). Mögliche Abschlagszahlungen für den Monat Juni 2015 könnte der erhebungszuständige Netzbetreiber ab dem 15.07.2015 einziehen.

Wir beabsichtigen, bei EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungen ab dem Monat Juli 2015 mit der „turnusmäßigen“ Erhebung in Form von Abschlagszahlungen – soweit zulässig – zu beginnen. Keine Abschlagszahlungen werden wir entsprechend der Vorgaben in § 7 Abs. 3 AusglMechV einfordern für Eigenversorgungen aus PV-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW bzw. aus sonstigen Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW. Hinsichtlich des Übergangszeitraums planen wir ebenfalls, ab dem Monat Juli 2015 – wiederum soweit zulässig – Abschlagszahlungen zu verlangen. Dabei sollen die Abschlagsbeträge für August 2014 bis einschließlich Mai 2015 in einer Summe erhoben werden. Eine Endabrechnung der Monate August bis einschließlich Dezember 2014 werden wir erst mit der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2015 zu Beginn des Jahres 2016 durchführen. Hintergrund ist eine Übergangsbestimmung in der AusglMechV, nach der uns die meldepflichtigen Angaben für das Kalenderjahr 2014 erst spätestens zum 28.02.2016 mitgeteilt werden müssen (vgl. § 11 Abs. 2 AusglMechV).

IV. Weiterleitung der EEG-Umlage an den ÜNB

EEG-Umlagezahlungen, die wir von Eigenversorgern erhalten haben, leiten wir vollständig an **50Hertz Transmission GmbH** als zuständigen ÜNB weiter.

V. Und schließlich: Wir bitten um Ihre Antwort

Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie abschließend bitten, Ihren gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen und uns die in unsere Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Milinski per Mail unter mark.milinski@neu-sw.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH